



Satzung der Tennissparte des Gesamtsportvereins Großenaspe vom 5. Mai 2006

Änderungshistorie

Inkrafttreten der Änderung	Art der Änderung
02.03.2007	Ergänzung 1 im Anhang
27.02.2009	Kapitel 2.5.1, 4.1 Veröffentlichungsorte geändert
	Kapitel 2.7 Schriftliche Fassung optional

1. Satzung

1.1. Inkrafttreten

Dies ist eine Neufassung der Satzung. Mit Inkrafttreten dieser Satzung durch ordnungsgemäßen Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Mai 2006 verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

1.2. Zweck und Geltungsbereich der Satzung

Die Tennissparte Großenaspe ist eine Sparte des Gesamtsportvereins Großenaspe.

Diese Satzung beschreibt die sparteninterne Regelung der Aufgaben und Geschäfte der Tennissparte, die zur Durchführung eines Tennisbetriebs im Sinne der Spartenmitglieder nötig und angemessen ist. Über die Belange der Tennissparte hinausgehende Regelungen sind nichtig.

1.3. Gültigkeit der Satzung

Erweisen sich diese Satzung oder Teile davon als rechts- oder sittenwidrig, so gelten stattdessen sinngemäß die entsprechenden Satzungspassagen des Gesamtsportvereins Großenaspe. Ist auch deren Inhalt nicht rechtskonform oder findet sich dort keine entsprechende Formulierung, gelten die Bestimmungen des BGB bzw. der allgemein gültigen Rechtsprechung.

Gleiches gilt für Aspekte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind.

Alle nicht beanstandeten Teile dieser Satzung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.



Stehen Teile dieser Satzung im Widerspruch zu Passagen der Satzung des Gesamtsportvereins Großenaspe, gilt eine Auslegung im Sinne des Betriebs der Tennissparte sofern beide rechtskonform sind.

2. Spartenstruktur

2.1. Mitgliedschaft der Tennissparte

Ein ordnungsgemäßes Mitglied der Tennissparte ist jede natürliche Person, die gemäß der Satzung der Gesamtsportvereins Großenaspe Mitglied der dort geführten Tennissparte ist.

2.2. Rollen und Organe

Der strukturelle Aufbau der Tennissparte wird in einem Rollenmodell wiedergegeben, das folgende Rollen kennt:

- Spieler
 - Aktive Spieler
 - Passive Spieler
- Vorstandsteam
- Funktionsträger

Jedes ordnungsgemäße Mitglied der Tennissparte kann Mitglied in einer beliebigen Konstellation der Rollen sein bzw. werden. Für passive Mitglieder ist zuvor ein Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft nötig.

Beschlussfähige Organe der Sparte sind

- Hauptversammlung
- Vorstandsteam

Jedes ordnungsgemäße Mitglied der Tennissparte kann Mitglied in einer beliebigen Konstellation der Organe sein bzw. werden. Für passive Mitglieder ist zuvor ein Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft nötig.

2.3. Beschreibung der Rollen

2.3.1. Spieler

Jedes ordnungsgemäße Mitglied der Tennissparte ist automatisch Mitglied der Rolle Spieler. Die Mitgliedschaft in der Rolle erlischt an dem Tag, an dem keine ordnungsgemäße Mitgliedschaft in der



Tennissparte im Sinne der Satzung des Gesamtsportvereins
Großenaspe mehr vorliegt.

Alle Mitglieder, die den vollen Beitrag gemäß den Vorgaben zur Mitgliedschaft in der Tennissparte des Gesamtsportvereins zahlen, sind aktive Spieler (im Folgenden auch Spartenmitglieder genannt). Passive Spieler sind diejenigen Spartenmitglieder, deren Beitrag an den Gesamtsportverein Großenaspe dem der passiven Mitgliedschaft in der Tennissparte entspricht. Andere Formen der Mitgliedschaft gibt es nicht.

2.3.2. Vorstandsteam

Das Vorstandsteam besteht aus 4 Mitgliedern der Rolle aktive Spieler. Sie werden während einer Hauptversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Personen für 2 Jahre gewählt oder werden durch besondere Verfahren aufgenommen. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet in dem Moment, in dem das Mitglied aus der Rolle entlassen ist oder in dem es nicht mehr Mitglied der Rolle aktive Spieler ist. Das gesamte Team gilt zu dem Zeitpunkt als aufgelöst, in dem turnusgemäß ein neues Vorstandsteam gewählt wird oder in dem die Hauptversammlung das Vorstandsteam außerordentlich entlässt.

Die Anzahl der Teammitglieder kann auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss einer Hauptversammlung erhöht oder erniedrigt werden. Sie darf jedoch nicht geringer als drei sein.

Die Aufgabe des Vorstandsteams ist die Leitung der Sparte in allen Belangen. Durchzuführende Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Tennisbetriebs können an Funktionsträger delegiert werden. Finden sich für notwendige Aufgaben keine Funktionsträger, können diese Aufgaben – auch kostenpflichtig – an Personen oder Einrichtungen außerhalb der Tennissparte vergeben werden.

2.3.3. Funktionsträger

Funktionsträger sind freiwillige Mitglieder der Rolle Spieler, denen vom Vorstandsteam Aufgaben, die dem Ablauf des Tennisbetriebs dienen, zugeteilt sind. Die Mitgliedschaft in dieser Rolle beträgt die Zeit, die die Erfüllung der Aufgabe benötigt, maximal jedoch die verbleibende Amtszeit des Vorstandsteams. Jedoch kann ein Funktionsträger seine Aufgabe jederzeit durch Mitteilung an einen Vertreter des Vorstandsteams niederlegen. Die Funktionsträgerschaft erlischt



außerdem zu der Zeit, zu der dem Mitglied die Aufgabe entzogen wird oder zu der die Mitgliedschaft in der Rolle Spieler endet.

2.4. Beschreibung der Organe

2.4.1. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Rolle aktive Spieler, die aufgrund einer satzungsgemäßen Einladung zu einer Hauptversammlung zu dem dort genannten Zeitpunkt an dem dort genannten Ort anwesend sind.

Jedes ordentliche Mitglied der Hauptversammlung, das 16 Jahre oder älter ist, ist wahlberechtigt mit genau einer Stimme.

Die Hauptversammlung wählt, entlässt und entlastet das Vorstandsteam und stimmt über Anträge aus der Tagesordnung sowie des Vorstandsteams ab.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für das Vorstandsteam verbindlich.

Alle Beschlüsse und wesentlichen Vorkommnisse einer Hauptversammlung müssen schriftlich festgehalten werden. Es gelten nur die Beschlüsse als verbindlich gefasst, die dokumentiert worden sind.

2.4.2. Vorstandsteam

Die Mitglieder des Vorstandsteams sind gleichberechtigt.

Das Team vertritt und repräsentiert die Tennissparte in allen Belangen.

Das Vorstandsteam trifft alle spartenrelevanten Entscheidungen. Diese müssen innerhalb des Teams mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden. Kommt es in einer Sache zu keiner Stimmenmehrheit, wird die Entscheidung vertagt und erneut abgestimmt. Kommt es auch hier zu keiner Stimmenmehrheit, ist ein Schlichter zu berufen. Der Schlichter kann jede Person sein, die durch die Teammitglieder einstimmig berufen wird.

Das Team kann mit mehrheitlichem Beschluss einem Vertreter aus den eigenen Reihen definierte Leitungsaufgaben und beschränkte Entscheidungskompetenz übertragen, sofern dieser zustimmt. Die in diesem Rahmen durchgeführten Aktionen sind dann für das Team



verbindlich. Diese Delegation kann jederzeit mit Mehrheitsbeschluss widerrufen werden.

Ein Teamvertreter kann auch ohne vorherige Abstimmung Entscheidungen treffen und Aktionen durchführen, wenn sie den Tennisbetrieb nicht wesentlich beeinflussen und nicht zum absehbaren Nachteil der Sparte oder der Mitglieder sind. Das Team ist über derartige Entscheidungen oder Tätigkeiten zu informieren wenn sie wesentlich sind, des Weiteren sind die Entscheidungen oder Tätigkeiten zu dokumentieren. Dem Team ist es per Mehrheitsbeschluss möglich, die derart getroffenen Entscheidungen oder durchgeführten Aktionen zurück zu nehmen.

Ein Teammitglied kann auf eigenen Wunsch aus dem Team austreten.

Ein Teammitglied kann mit sofortiger Wirkung gegen seinen Willen aus dem Vorstandsteam entlassen werden, wenn dies durch einstimmigen Beschluss der übrigen Teammitglieder bestimmt wird und ein hinzugezogener Schlichter dies befürwortet. Der Schlichter muss ebenfalls von allen übrigen Teammitgliedern einstimmig für diese Aufgabe bestimmt worden sein. Er darf nicht Mitglied der Tennissparte sein. Stattdessen muss die Person dem Vorstand des Gesamtsportvereins Großenaspe entstammen oder aufgrund seines Leumunds für diese Tätigkeit geeignet sein.

Das Vorstandsteam kann sich als Ganzes auflösen, wenn dies alle Teammitglieder einstimmig beschließen. Um dies zu verkünden ist eine Hauptversammlung einzuberufen. Diese Hauptversammlung kann ein neues Vorstandsteam nach den Regeln der ordentlichen Teamwahl aufstellen. Kann kein neues Vorstandsteam gebildet werden, muss die Sparte kommissarisch durch den Gesamtsportverein Großenaspe geleitet werden.

Eine Zusammenkunft des Vorstandsteams kann jederzeit auf Wunsch jedes einzelnen Teammitglieds stattfinden. Dieses muss den Wunsch gegenüber jedem anderen Mitglied äußern und einen Termin benennen, der mindestens 5 Tage nach dem Termin liegt, an dem alle Mitglieder benachrichtigt worden sind, wenn sich nicht alle über einen kürzeren Zeitraum einigen.

Das Vorstandsteam muss für die Mitglieder erreichbar sein. Hierzu muss den Mitgliedern mindestens eine Postadresse bekannt sein, an die sie schriftliche Nachrichten senden können. Es ist Aufgabe des



Teams, Nachrichten, die an ein Teammitglied übermittelt wurden, an die übrigen Teammitglieder weiterzuleiten.

Alle wesentlichen Beschlüsse und Aktivitäten des Vorstandsteams müssen schriftlich dokumentiert werden. Wesentliche Beschlüsse, die nicht dokumentiert sind, gelten als nicht gefasst.

Das Wirken des Vorstandsteams hat sich am Interesse der Spartenmitglieder und dem Wohl der Sparte auszurichten.

2.5. Durchführung einer Hauptversammlung

2.5.1. Ordentliche Hauptversammlung

Eine ordentliche Hauptversammlung wird einmal pro Jahr durch das Vorstandsteam einberufen. Die Einberufung einer Hauptversammlung geschieht durch Aushang auf der Tennisanlage und, sofern verfügbar, über den spartenbezogenen Internetauftritt. Die Bekanntmachung muss mindestens zwei Wochen vor dem angestrebten Termin geschehen.

Der Benachrichtigung muss eine Agenda beigefügt sein. Die Agenda wird vom Vorstandsteam erstellt. Alle Spartenmitglieder können jederzeit Tagesordnungspunkte an das Vorstandsteam übermitteln. Haben diese Punkte zum Zeitpunkt der Erstellung der Agenda in der Einschätzung des Vorstandsteams eine Relevanz, sind sie in die Tagesordnung aufzunehmen.

Folgende Tagesordnungspunkte müssen in der Agenda regelmäßig enthalten sein:

- Feststellung der wahlberechtigten Anwesenden
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandsteams
- Bericht des Vorstandsteams zu wesentlichen Vorgängen
- 2-jährlich: Neuwahl des Vorstandsteams
- Wahl eines zuvor kommissarisch benannten Teammitglieds, falls nicht das Vorstandsteam neu gewählt wird
- Raum für Beiträge und Fragen der Versammlungsteilnehmer

Durch einen Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung kann ein Tagesordnungspunkt in die laufende Versammlung aufgenommen und behandelt werden.



Die Hauptversammlung ist spätestens beendet, wenn alle Tagesordnungspunkte abgehandelt wurden. Sie gilt aber als automatisch beendet, wenn vorher mehr als die Hälfte der Teilnehmer die Versammlung verlassen haben. Ferner kann sie durch das Vorstandsteam beendet werden, wenn aufgrund ungewöhnlicher Umstände eine Fortführung nicht mehr möglich scheint.

2.5.2. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch das Vorstandsteam einberufen werden, wenn es dem Team aufgrund besonderer Umstände angemessen erscheint. Des Weiteren kann jedes Spartenmitglied jederzeit einen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung an das Vorstandsteam stellen. Trägt dieser Antrag Unterschriften von mindestens 20% anderer wahlberechtigter Spartenmitglieder, ist dem Antrag seitens des Vorstandsteams Folge zu leisten.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt wie die einer ordentlichen Hauptversammlung, jedoch braucht die Agenda lediglich die Tagesordnungspunkte, die Anlass für die außerordentliche Versammlung sind, zu enthalten.

Alle anderen Aspekte verhalten sich sinngemäß wie für die ordentliche Hauptversammlung.

2.6. Wahl und Entlassung der Vorstandsteams

2.6.1. Ordentliche Wahl

Das Vorstandsteam wird während einer ordentlichen Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Mit der 2 Jahre darauf stattfindenden Wahl des Vorstandsteams löst sich das bis dahin bestehende Vorstandsteam automatisch am Ende der Hauptversammlung auf und das neu gewählte Team übernimmt das Amt.

Die Wahldurchführung wird von dem Vorstandsteam ausgeführt. Für die Wahl werden Personenvorschläge aller stimmberechtigten Anwesenden gesammelt. Es können nur volljährige Personen vorgeschlagen werden, die anwesend und bereit sind, das Amt zu übernehmen sowie mindestens Mitglied der Rolle aktiver Spieler sind.



Werden keine weiteren Vorschläge gemacht, wird für alle vorgeschlagenen Kandidaten einzeln und nacheinander abgestimmt. Dabei gibt jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung durch Meldung seine Stimme für jeden Kandidaten ab. Die Personen mit den meisten Stimmen bilden am Ende der Versammlung das neue Vorstandsteam.

Sind durch Stimmgleichheit mehr Personen gewählt, als für die Stärke des Vorstandsteams vorgesehen, stehen diese durch die Stimmgleichheit betroffenen Personen erneut, aber gleichzeitig zur Wahl. Für diesen Wahlgang gilt, dass jedes stimmberechtigte Mitglied genau eine Stimme hat, die es genau einem Kandidaten geben kann. Dieser Abstimmungsvorgang kann wiederholt werden. Kommt auf diese Weise kein eindeutiges Abstimmungsergebnis zu Stande, muss die Sparte kommissarisch durch den Gesamtsportverein Großenaspe geleitet werden.

Können nicht so viele Personen gewählt werden wie vorgesehen, können die gewählten Personen entscheiden, ob sie in der verringerten Personalstärke ein Vorstandsteam bilden wollen. Das Team muss aber mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. Kommt es zwischen den gewählten Personen nicht zu einer einstimmigen Meinung, muss die Sparte kommissarisch durch den Gesamtsportverein Großenaspe geleitet werden.

Finden sich nicht 3 Personen zur Wahl in das Vorstandsteam oder kann aus anderen Gründen kein Team gewählt werden, muss die Sparte kommissarisch durch den Gesamtsportverein Großenaspe geleitet werden.

2.6.2. Außerordentliche Benennung

Hat sich die Personalstärke des Vorstandsteams aus beliebigen Gründen während der Amtsperiode verringert und sieht sich das Team nicht in der Lage, die Arbeit zufrieden stellend fortzuführen, können vom Vorstandsteam kommissarische Mitglieder benannt werden. Diese bleiben in der Funktion bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. In dieser Versammlung muss das neue Mitglied gemäß den Wahlvorgaben bestätigt werden oder ein anderes Mitglied gewählt werden.



Ist die Personalstärke geringer als 3 Personen, müssen so viele Stellvertreter benannt werden, bis das Team mindestens wieder aus 3 Mitgliedern besteht.

Es dürfen nur so viele Stellvertreter benannt werden, bis die ursprüngliche Personalstärke wieder erreicht ist.

Die Benennung jedes einzelnen kommissarischen Mitglieds muss durch einstimmigen Mehrheitsbeschluss der amtierenden Vorstandsteammitglieder erfolgen.

Kann kein kommissarisches Mitglied gefunden werden, gilt das Vorstandsteam als aufgelöst und die Sparte muss durch den Gesamtsportverein Großenaspe geleitet werden.

2.6.3. Ordentliche Entlassung

Eine ordentliche Entlassung aller Mitglieder des Vorstandsteams findet automatisch am Ende der Hauptversammlung statt, an der eine turnusmäßige Wahl eines neuen Vorstandsteams stattfinden soll.

2.6.4. Außerordentliche Entlassung

Eine außerordentliche Entlassung des Vorstandsteams kann durch eine außerordentliche Hauptversammlung herbeigeführt werden. Wird eine Hauptversammlung einberufen, kann währenddessen durch zwei Drittel Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, dass das Vorstandsteam aus dem Amt genommen wird. Ein solcher Beschluss tritt sofort nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses in Kraft.

Dieselbe Hauptversammlung hat unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung kommissarisch mindestens drei Personen zu ermitteln und jeweils per einfachem Mehrheitsbeschluss zu bestätigen, die als temporäres Vorstandsteam die diesem Organ zugedachten Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung fortführt.

Können nicht mindestens drei Personen aus den Anwesenden der Hauptversammlung gefunden werden, muss die Sparte durch den Gesamtsportverein Großenaspe geleitet werden.



2.7. Funktionsträger

Funktionsträger werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandsteams benannt und eingesetzt. Diese können nur mit ihrem Wissen und ihrer Zustimmung eingesetzt werden.

Ihre Tätigkeiten sind vom Vorstandsteam festgelegt. Grundsätzlich haben sie keine Entscheidungskompetenz. Diese kann ihnen aber in einem begrenzten, zur Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Rahmen vom Vorstandsteam zugebilligt werden. Sie interagieren grundsätzlich nur mit dem Vorstandsteam und nicht mit anderen Funktionsträgern, Rollen, Organen oder Externen.

Aufgaben und Kompetenzen von besonderer Relevanz können vom Vorstandsteam schriftlich gefasst werden. Um die Kenntnisnahme zu dokumentieren, kann verlangt werden, dass sie vom Funktionsträger unterzeichnet werden.

3. Rechte und Pflichten der Spartenmitglieder

3.1. Beitrag

Für die Mitgliedschaft in der Tennissparte ist ein finanzieller Beitrag zusätzlich zum Beitrag für die Mitgliedschaft im Gesamtsportverein Großenaspe zu leisten. Die Modalitäten der Zahlung des Grundbeitrags werden durch den Gesamtsportverein Großenaspe bestimmt, diejenigen des zusätzlichen Beitrags zur Tennissparte werden in einer ordentlichen Hauptversammlung festgelegt. Hierzu macht das Vorstandsteam eine Vorgabe, die durch die Mitglieder der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

3.2. Nutzung der Einrichtungen der Sparte

Alle Mitglieder der Rolle aktive Spieler haben das Recht, die Einrichtungen Tennisplatz, das Gelände der Tennissparte und das Vereinsheim zu nutzen.

Die hier bezüglich des Vereinsheims getroffenen Regelungen unterliegen einer übergeordneten Vereinbarung zwischen der Tennissparte und dem Gesamtsportverein Großenaspe und können dort eingeschränkt, erweitert oder modifiziert werden.



Diese Nutzung der Einrichtungen hat

- Nur durch aktive Mitglieder zu erfolgen
- In direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Tennisspiels zu stehen
- In Absprache mit einem Mitglied des Vorstandsteams oder einem hierfür delegierten Funktionsträger zu erfolgen
 - Volljährige Mitglieder dürfen die Einrichtungen auch ohne vorherige Absprache nutzen, wenn sie offensichtlich nutzbar und frei sind. Sie müssen geräumt werden, wenn sie von einem Mitglied des Vorstandsteams, eines hierfür delegierten Funktionsträgers oder von Mitgliedern, die vorher eine Absprache zur Nutzung getroffen haben, dazu aufgefordert werden.
- Niemanden zu stören oder zu behindern
- Direkt nach der Nutzung mindestens wieder in den vorherigen Zustand versetzt zu werden
- Schonend, verantwortungsvoll und zweckgebunden im Sinne der Einrichtung zu erfolgen. Entstehen Schäden oder werden solche entdeckt, sind diese unverzüglich einem Mitglied des Vorstandsteams oder einem hierfür delegierten Funktionsträger zu melden

Die Nutzung des Vereinsheims ist nur möglich, wenn es geöffnet ist. Die Öffnung obliegt dem Gesamtsportverein Großenaspe, dem Vorstandsteam oder hierfür delegierter Funktionsträger.

Personen, die nicht der Rolle aktive Spieler angehören („Gastspieler“), dürfen auf Einladung und in Begleitung eines aktiven Mitglieds ebenfalls bestimmungsgemäß die Einrichtungen nutzen. Hierfür ist ein Entgelt zu entrichten, das in einer Hauptversammlung festgelegt und dokumentiert ist.

3.3. Instandhaltungs- und Mitwirkungspflichten

Mitglieder der Rollen aktive Spieler haben die ausdrückliche Aufgabe, zu Saisonbeginn und –abschluss Arbeiten an den Einrichtungen auszuführen. Diese Aufgaben werden durch Mitglieder des Vorstandsteams oder hierfür delegierter Funktionsträger zugewiesen. Termine werden durch öffentlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Die Aufgaben dienen ausschließlich dem Erhalt und der Nutzbarkeit der Einrichtungen. Sie sind an den individuellen Möglichkeiten des jeweiligen Mitglieds auszurichten.

Einzelne Mitglieder, Gruppen oder Rollen können vom Vorstandsteam oder der Hauptversammlung von den Arbeiten maximal für die Dauer der Amtsperiode freigestellt werden.



Der zeitliche Aufwand der Tätigkeiten wird in den Hauptversammlungen festgelegt und dokumentiert. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, ist ein Entgelt an die Sparte zu entrichten, dessen Höhe ebenfalls in den Hauptversammlungen festgelegt wird.

3.4. Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandsteams und anderen Mitgliedern

Jedes Mitglied hat das Recht, bei Unstimmigkeiten mit einzelnen Mitgliedern des Vorstandsteams eine Sondersitzung des Vorstandsteams unter seiner Beteiligung herbeizuführen. Das Vorstandsteam muss dies mehrheitlich befürworten. Kann hier keine Einigung erzielt werden, ist ein Schlichter zu berufen. Der Schlichter muss dem Vorstand des Gesamtsportvereins Großenaspe angehören. Ein Konsens, der hier gefunden wird, ist für alle Beteiligten bindend.

Dies gilt ausschließlich für individuelle Belange, die keinen direkten Bezug zur Sparte als solcher, zur Mehrheit der Sparten- oder Teammitglieder oder zu den Einrichtungen der Sparte haben.

3.5. Ausschluss aus der Sparte

Bei schwerwiegenden Verfehlungen eines Mitglieds kann es aus der Sparte ausgeschlossen werden. Die Verfehlungen müssen ausdrücklich nicht in direktem Bezug zur Tennissparte stehen.

Der Ausschluss ist vom Vorstandsteam unter Einbeziehung eines Schlichters einstimmig oder durch eine Hauptversammlung mit einem zwei Drittel Mehrheitsbeschluss zu beschließen. Ist die betreffende Person Mitglied des Vorstandsteams, ist sie zuvor aus dem Vorstandsteam zu entlassen.

Wird ein Schlichter einbezogen, muss er von allen übrigen Teammitgliedern einstimmig für diese Aufgabe bestimmt worden sein. Er darf nicht Mitglied der Tennissparte sein. Stattdessen muss die Person dem Vorstand des Gesamtsportvereins Großenaspe entstammen oder aufgrund seines Leumunds für diese Tätigkeit geeignet sein.

4. Bekanntmachungen und Dokumentationen

4.1. Bekanntmachungen

Mitteilungen des Vorstandsteams an Mitglieder bedürfen der Schriftform, es sei denn, sie sind von geringer Bedeutung und die Schriftform ist nicht vorgeschrieben.



Die Mitteilung gilt als erfolgt, wenn sie an eine dem Vorstandsteam bekannte Postadresse versandt wurde. Alternativ kann sie durch Aushang auf der Tennisanlage oder, sofern vorhanden, mittels Internetauftritt der Tennissparte erfolgen.

4.2. Dokumentationen

Alle Dokumentationen, die durch diese Satzung verlangt werden, sind bei mindestens einem Mitglied des Vorstandsteams komplett vorzuhalten. Die Dokumentenform kann als Schriftstück vorliegen oder in einer elektronischen Form, die jederzeit einsehbar ist und als Schriftstück bereitgestellt werden kann.

Jedes Mitglied des Vorstandsteams hat auf Verlangen Einblick in alle Dokumente zu erhalten sowie die Möglichkeit, sich Kopien anzufertigen. Jedes andere Mitglied kann sich an ein Teammitglied wenden und Einsicht beantragen. Diesem Ansinnen ist zu entsprechen, wenn sich nicht die Mehrheit des Vorstandsteams dagegen ausspricht.

Insbesondere die Satzung ist jedem aktiven und passiven Mitglied der Sparte zugänglich zu machen.

5. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind in der Hauptversammlung mit einer zwei Drittel Abstimmungsmehrheit zu beschließen. Ausgenommen davon sind Formulierungen, die der Detaillierung, Spezifizierung oder Erläuterung dienen und nicht den Sinn der Vorlage ändern.

Diese Modifikationen können direkt im Text unter Führung einer Historie des Dokumentes vorgenommen oder als Anhang beigefügt werden. Sie müssen einstimmig vom Vorstandsteam verabschiedet und dokumentiert werden und in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht werden.



Ergänzung 1 lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 2. März 2007

I. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden im Normalfall nicht als Funktionsträger vom Vorstandsteam bestellt, sondern auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Rolle Spieler sein und dürfen nicht dem Vorstandsteam angehören.

Es gibt zwei Kassenprüfer, einen 1. und einen 2. Kassenprüfer. Der 1. Kassenprüfer scheidet nach seiner Kassenprüfung aus, der 2. Kassenprüfer wird nach seiner ersten Kassenprüfung im Folgejahr automatisch zum 1. Kassenprüfer. Der ausscheidende 1. Kassenprüfer darf nicht direkt im Anschluss wieder als Kassenprüfer eingesetzt werden.

Auf jeder Jahreshauptversammlung wird mit einfacher Mehrheit ein 2. Kassenprüfer aus den anwesenden stimmberechtigten Teilnehmern gewählt.

Kann ein Kassenprüfer seine Aufgabe nicht wahrnehmen und liegt vor der Kassenprüfung noch eine ordentliche Hauptversammlung, wird ein Vertreter aus den wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern der Hauptversammlung gewählt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um den 1. oder 2. Kassenprüfer handelt.

Liegt vor der Kassenprüfung keine Hauptversammlung mehr, kann einmalig ein Vertreter aus der Rolle Spieler als Funktionsträger vom Vorstandsteam benannt werden. Die Ernennung muss vom Vorstandsteam einstimmig erfolgen.

Kann durch Wahl oder Benennung kein Kassenprüfer bestimmt werden, ist diese Aufgabe durch einen Delegierten des Sportvereins Großenaspe wahrzunehmen oder durch eine einstimmig vom Vorstandsteam benannte Person, die aufgrund ihres Leumunds dafür geeignet ist.